

2227. Quartierplan. Mit Eingabe vom 20. Mai 1954 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. März 1954 betreffend Abänderung des Quartierplanes Nr. 4 im Gjuch in Dietikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 26 vom 2. April 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 18. Mai 1954 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet im Gjuch wird von der Ueberland-, der Badener- und der Oetwilerstrasse begrenzt. Die beiden erstgenannten Strassen besitzen Baulinien mit je 30 m, die Oetwilerstrasse mit 18 m Abstand. Die Revision des am 20. September 1933 regierungsrätlich genehmigten Quartierplanes erfolgte, weil das damals zur Erschliessung des Innern des Quartierplangebietes geplante Strassennetz viel zu dicht ist und daher einer rationellen Ueberbauung des Gebietes entgegensteht. Von den seinerzeit projektierten Strassen wird einzig die Bleicherstrasse, welche die Ueberland- mit der Oetwilerstrasse verbindet, unverändert übernommen. Als weitere durchgehende Verbindung ist die Gjuchstrasse projektiert, die bereits zwischen der Oetwiler- und der Bleicherstrasse erstellt und beidseitig überbaut ist; sie soll bis zur Badenerstrasse verlängert werden. Ungefähr parallel zur Oetwilerstrasse führt die Baumgartenstrasse von der Badener- zur Gjuchstrasse, während die Kreuzstrasse, parallel zur Badenerstrasse verlaufend, die Gjuch- mit der Baumgartenstrasse verbindet. Die Gjuch-, die Baumgarten- und die Kreuzstrasse erhalten Baulinienabstände von je 16 m. Bei der privaten, von der Oetwilerstrasse abzweigenden Stichstrasse Kat.-Nr. 4244 beträgt der Baulinienabstand 14 m. Die Anlage der Strassen und die Neueinteilung der beteiligten Liegenschaften sind zweckmässig. Die neu festgesetzten Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 29. März 1954 betreffend Abänderung des Quartierplanes Nr. 4 im Gjuch in Dietikon mit den Bau- und Niveaulinien der geplanten Quartierstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. August 1954.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>W. Isler</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

